

Zeitschrift:	Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern
Herausgeber:	Historischer Verein des Kantons Bern
Band:	73 (1990)
Artikel:	Geschichte des Kantons Bern seit 1798. Band 2, Die Entstehung des demokratischen Volksstaates 1831-1880
Autor:	Junker, Beat
Kapitel:	3: Leistungen und Misserfolge
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-1070975

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

III. KAPITEL

LEISTUNGEN UND MISSERFOLGE

1. NACHWEHEN DES ABBERUFUNGSKAMPFES

Am 18. April 1852 hatten die Berner Konservativen zwar einen Kampf gewonnen, aber Siegesstimmung herrschte bei ihnen nicht. Aus ihren eigenen Reihen erscholl der Ruf lauter, die Regierung müsse ihre Widersacher entschlossener und härter anpacken und ihr Amt weniger lau und vorsichtig führen als bisher. In diese Richtung hatte auch schon Jeremias Gotthelf in seinem Aufruf zu den Nationalratswahlen von 1851 gezielt. Tatsächlich war besonders Blösch stets darauf bedacht, Gegner ritterlich zu behandeln und nicht gelindes Recht zu verletzen. Dieses aber ruhte auf der Kantonsverfassung von 1846, einem Werk der Radikalen, und ohne deren Revision blieb der Rahmen für Änderungen eng. Im Leuenmattprogramm von 1850 hatte Blösch versprochen, in nächster Zeit nicht an der Kantonsverfassung zu rütteln. Nun zweifelte er allmählich daran, ob nicht einzelne Neuerungen gleichwohl nötig würden. Doch fand er mit diesen Gedanken bei seinen eigenen Parteifreunden wenig Anklang oder Willen zu tatkräftiger Mithilfe, so dass er darauf verzichtete, konkretere Reformpläne zu entwerfen.

Diese Situation steigerte die Unternehmungslust und den Antrieb zur Lösung drängender Probleme bei den Regierungsräten nicht. Ohnehin hatten sich mehrere von ihnen 1850 eher widerstrebend in ihr Amt wählen lassen und wünschten, so bald wie möglich in ihren angestammten Beruf zurückzukehren. Schon im Herbst 1850 war an die Stelle von Gustav Röthlisberger aus Walkringen der Stadtberner Karl Stooss getreten, und anfangs 1852 ersetzte Peter Bühler von Aeschi, Regierungsstatthalter in Burgdorf, den Oberhasler Johann Brunner. Im gleichen Jahr 1852 demissionierten auch beide jurassischen Mitglieder der Exekutive: auf Auguste Moschard folgte im Dezember 1852 Pfarrer Simon Bandelier aus Corgémont, der im Verfassungsrat von 1846 öfters hervorgetre-

ten war, und bereits im Mai 1852 hatte der Lehrer und Sprachforscher Henri Parrat aus Pruntrut den Sitz Xavier Elsässers übernommen, doch trat Parrat seinerseits nach anderthalb Jahren zurück, worauf Pierre-Ignace Aubry von Saignelégier in den Regierungsrat zurückkehrte, dem er schon von 1839 bis 1846 als Nachfolger Xavier Stockmars angehört hatte. Aber auch ihm stand auf dem neuen Posten nur eine kurze Zeit des Wirkens bevor.

Stärker als früher bedingte nun Gesamteidgenössisches das Handeln der einzelnen Stände und ihrer Behörden, und die Sammlung der «Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern» enthielt mehr und mehr auch Erlasse des Bundes, die den Bürger in seinem Alltag betrafen und ihm deshalb bekannt sein sollten, etwa über die Posttaxen oder über die neue Landeswährung und den Umtausch der alten, kantonalen Münzen sowie das Einschmelzen der ungültig gewordenen Geldstücke. Seinerseits musste der Kanton zahlreiche Angaben in älteren Texten anpassen, etwa über Tarife, Gebühren, Bussen oder amtlich festgesetzte Preise wie jenen für das Salz. Bundesgesetze über die «Erstellung von elektrischen Telegraphen» und über «Bau und Betrieb von Eisenbahnen im Gebiete der Eidgenossenschaft» deuteten auf technische Entwicklungen hin, welche auch den Kanton Bern in naher Zukunft immer mehr beschäftigen sollten.

Die Arbeit der konservativen Regierung trug besonders in der zweiten Hälfte ihrer Amtszeit Früchte. So reduzierte ein «Gesetz über das Wirtschaftswesen und den Handel mit Getränken» vom Sommer 1852 die überhandnehmenden Wirtshäuser um über 400, und ein Gemeindegesetz vom Dezember 1852 versuchte, das Verhältnis von Einwohner- und Burgergemeinden klarer zu ordnen. Der Text war zum grossen Teil das persönliche Werk Eduard Blöschs, der es in einem für jene Zeit ungewohnten Verfahren außerordentlich sorgfältig vorbereitet hatte, indem er die Entwürfe an Versammlungen mit Vertretern aller Gemeinden und aus beiden Parteien besprach. Dennoch gelang auch so keine Regelung der schwierigen Materie, welche auf die Dauer befriedigt hätte, und es brauchte noch Jahrzehnte, bis sich die Streitigkeiten in diesem Bereich allmählich legten¹⁴⁵.

Mehr Aufsehen als diese Gesetze erregten andere Erlasse von Regierung und Grossem Rat, bei denen sie keine glückliche Hand führten und vor allem jenen Kreisen in der eigenen Partei entgegenkommen wollten, die mehr Härte forderten. Ihnen waren oft die Schulmeister und das Lehrerseminar in Münchenbuchsee mit dem radikalen Leiter Heinrich Grunholzer ein Stein des Anstosses, weil sie in der Erziehung das Christliche zu wenig fördern würden, zu welchem sich das Leuenmatte-Programm der Konservativen ausdrücklich bekannt hatte. Aufgabe der Lehrerbildungsanstalten wäre es, ihren Zöglingen «eine ernste, rein christliche Auffassung ihres Berufs und der damit verknüpften Pflichten beizubringen und sie an einfache Sitten, an einen schlichten, anspruchslosen Lebenswandel zu gewöhnen und damit zu ächten Vorbildern der Jugend zu machen». Statt dessen würden die Seminaristen «durch übelangelegte, allzumfassende Unterrichtspläne zu eitler, das Wesentliche vernachlässigender Vielwisserei und zu Bestrebungen verleitet, welche von dem Bereiche und dem Wirkungskreise eines Primarlehrers weit abliegen. Die Folge war, dass viele sich einem auffallenden Gefühle von Selbstüberschätzung ergaben und entweder vom Seminar in die Volksschule übertretend, dieselbe für sich zu geringe achteten und sie verliessen, ... oder dass sie die Schule zu einer Art wissenschaftlicher Anstalt umzugestalten suchten, wodurch der Zweck des Primarunterrichts verfehlt wurde.»

Nun brachte der Kampf um die Abberufung des Grossen Rates den Eimer zum Überlaufen. Die meisten Seminarlehrer gehörten wie ihr Direktor zu den Radikalen, hatten das Abberufungsbegehrten unterschrieben und ihren Zöglingen für die Volksabstimmung ein «Ja» empfohlen, wenn auch anscheinend auf diskrete Weise und ohne gesetzliche Vorschriften zu verletzen. Eduard Blösch meinte, sie hätten damit nichts Verbotenes begangen, wohl aber eine Taktlosigkeit gegen ihren Brotgeber, die Kantonsregierung.

Am 24. Mai 1852 beriet der Grosser Rat bei schwacher Präsenz über diese Vorfälle und über den Geist am Lehrerseminar, doch brachten weder die Anklagerede von Erziehungsdirektor Moschard noch andere Voten viel Handgreifliches zutage, ausser etwa dem Vorwurf, das Seminar pflege zu einseitig die Verstandesbildung

und seine Lehrer würden über die Köpfe der Hörer hinweg dozier- ren. Eher peinlich wirkt dagegen Blöschs Äusserung, der Ost- schweizer Grunholzer eigne sich nicht als Seminarvorsteher in Münchenbuchsee, weil er nicht Berner sei. Blösch war überzeugt: «Das Seminar, wie es gegenwärtig besteht, hat das Zutrauen des ehrbarsten Theiles des Bernervolkes verloren. ... Ohne dieses Zu- trauen kann das Seminar seine Aufgabe nicht erfüllen.» Der Grosse Rat entschied darauf mit 92 gegen 39 Stimmen, das Seminar in Münchenbuchsee in seiner gegenwärtigen Form aufzuheben und schritt gleich zur Debatte über ein Gesetz für die Reform der An- stalt, doch konnten diese Beratungen erst fast ein Jahr später, im März 1853, abgeschlossen werden. In der Zwischenzeit wurde der Betrieb am Seminar als Provisorium weitergeführt und im Oktober 1853 Heinrich Morf – auch er kein Berner, sondern ein Zürcher – zum neuen Direktor berufen.

Schwierigkeiten entstanden übrigens auch bei der Lehrerbildung im Jura, für welche katholische Kreise eine strikte Trennung nach Bekenntnissen forderten. Der Grosse Rat gab ihnen nach und hob im März 1854 «in Betrachtung, dass die dermalige Organisation der im Jura bestehenden Normalschule den konfessionellen Verhältnis- sen und Wünschen dieses Landestheiles nicht entspricht», die in Pruntrut «für beide Konfessionen gemeinschaftliche Anstalt zur Heranbildung von Primarlehrern» auf und eröffnete dafür am sel- ben Ort «eine ausschliesslich für die katholischen Bezirke des Jura bestimmte Normalschule». Bereits ein Jahr früher war das Lehrerin- nenseminar in Delsberg ohne Ersatz beseitigt worden. Angehende Pädagogen weiblichen Geschlechtes, reformierter Konfession oder deutscher Zunge sollten sich fortan «auf dem Wege freier und Pri- vatstudien» auf ihren Beruf vorbereiten, was sie oft an evangeli- schen Instituten in Frankreich oder bei erfahrenen Volksschulleh- rern taten, wobei der Kanton sie immerhin mit Stipendien unter- stützte. Regierung und Grosser Rat handelten bei diesen Massnah- men ohne Begeisterung, doch glaubten sie, ohne solche Änderun- gen falle ein bedeutender Teil der jurassischen Katholiken von den konservativen Behörden ab und wende sich wieder Stockmar zu¹⁴⁶.

2. DIE PFLEGE DER BERNISCHEN GESCHICHTE UND DAS BUNDESFEST VON 1853

Die Mitte des 19. Jahrhunderts war für Bern wie für andere Gegenden der Eidgenossenschaft eine Zeit besonders intensiver Beschäftigung mit der heimischen Vergangenheit. Diese Strömung setzte ein, bevor die Konservativen die Regierung übernommen hatten, ohne einen direkten, engen Zusammenhang mit dem politischen Geschehen. Zum Beispiel entstand der Historische Verein des Kantons Bern zwar im Sommer 1846, doch war das nicht eine Abwehrgeste und eine Reaktion auf den Sieg der Radikalen, wie man vermuten könnte, sondern die Gründung erfolgte noch vor der Volksabstimmung über die neue Verfassung, und die Initiative dafür ging zum grösseren Teil nicht von eigentlichen Altgesinnten aus.

Es war nicht die erste Vereinigung von Geschichtsfreunden in Bern. Schon von 1811 an bis zu seinem Tode 1833 hatte Schultheiss Niklaus Friedrich von Mülinen die «Schweizerische Geschichtforschende Gesellschaft» um sich geschart, die sich allein in Bern versammelte, wo auch alle ihre Vorstandsmitglieder wohnten. Viele der Beteiligten stammten aus dem Patriziat, doch war die Gesellschaft weit genug, um so gegensätzlichen Persönlichkeiten wie den Professoren Samuel Schnell und Karl Ludwig von Haller Raum zu bieten. Zuerst war sie gedacht als Kreis eigentlicher Forscher, doch öffnete sie sich dann 1841 als «Allgemeine Geschichtforschende Gesellschaft der Schweiz» auch für Geschichtsfreunde in einem weiteren Sinne des Wortes. So stiessen zu ihr manche Liberale, die die Regenerationsbewegung mitgetragen hatten, was einige der bisherigen Mitglieder aus dem Patriziat verstimmte. Solche Differenzen waren mit im Spiel, wenn auch im Kanton Bern ein Historischer Verein entstand, wie ihn andere Gegenden bereits seit einigen Jahren kannten.

Die Anregung dafür ging von vier «Stiftern» aus, unter denen alt Regierungsrat Bernhard Friedrich Fetscherin der eigentliche Initiant war. In bescheidenen Verhältnissen 1796 geboren, studierte er Theologie und wirkte dann vor allem als Lehrer und als Vorsteher des Waisenhauses. Freunde und Anregung fand er bei den Philhel-

lenen, im Freimaurerorden und in der «Helvetischen Gesellschaft», also in Vereinigungen, die dem Neuen aufgeschlossen waren. So machte er die Regenerationsbewegung mit und wurde 1834 in den Regierungsrat gewählt. Beim Streit zwischen den Brüdern Schnell und Charles Neuhaus stand er auf der Seite des Bielers, und mit dessen Sturz durch die Radikalen endete auch Fetscherins politisches Wirken. Ähnlich wie Fetscherin hatte auch ein zweiter «Stifter», Adolphe Eugen Bodelier, als Anhänger von Neuhaus zwischen 1843 und 1846 dem Regierungsrat angehört. Der dritte Initiant, Fürsprecher Kurt Lutz, trat politisch nicht hervor und starb verhältnismässig jung. Der vierte der «Stifter», der Jurist Ludwig Lauterburg dagegen war deutlich konservativ geprägt und stieg später, allerdings nur für kurze Zeit, in den Grossen Rat und in den Nationalrat auf.

Im Juni 1846 fanden sich 24 Männer zur ersten Zusammenkunft ein, und bald stieg die Zahl der Mitglieder auf sechzig. Zu ihnen gehörten neben anderen Pfarrer Albert Bitzius in Lützelflüh (Jermias Gotthelf) und Eduard Blösch. Dagegen fehlten am Anfang Patrizier fast ganz, und auch der Jura war jetzt und später kaum vertreten, obwohl der Verein eigentlich als Sammelpunkt für Geschichtsfreunde aus dem gesamten Kanton gedacht war. Dafür entstand 1847 im ehemaligen Bistum Basel die «Société Jurassienne d'Emulation», die sich aber nicht nur der Geschichte widmete, sondern auch der Sprache, Literatur und Natur der jurassischen Heimat¹⁴⁷.

Mit Vorträgen und Zusammenkünften, die anfangs noch in der Wohnung des Präsidenten Fetscherin stattfanden, und durch den Druck von Abhandlungen und Quellentexten wollte der Historische Verein das Wissen um die heimatliche Vergangenheit mehren und die Freundschaft unter seinen Mitgliedern pflegen. Auf einen seiner vier «Stifter», auf Ludwig Lauterburg, ging zudem das «Berner Taschenbuch» zurück, das seit 1852 erschien und das versuchte, «einheimische Geschichte von Land und Leuten im weitesten Sinne zu allgemeinerer Kenntniss zu bringen, und zwar in einer Weise, die dem Bedürfnisse und dem Geschmacke eines gebildeten Lesers entspricht».

Nur wenig später wurde ein weiteres Unternehmen angeregt, das freilich weit mehr Hindernisse überwinden musste und entsprechend Zeit zu seiner Verwirklichung brauchte. Im Februar 1853 hatte Staatsschreiber und Staatsarchivar Moritz von Stürler vorgeschlagen, «die Monumente der Landesgeschichte aus dem Staube und Moder der Archive hervorzuziehen und durch sorgfältigen Abdruck der Nachwelt zu erhalten», etwa in der Art der «Monumenta Germaniae historica» oder der Urkundenpublikationen anderer Kantone. Die konservative Regierung nahm die Idee mit Wohlwollen auf, beschloss «zur Verewigung des Andenkens an die Jubelfeier des vor 500 Jahren erfolgten Eintrittes Berns in den Schweizerbund die Veröffentlichung der Geschichtsdenkmale im Grundsatze» und setzte zum Studium der Einzelheiten eine Kommission ein. Sie harmonierte nicht immer mit Stürler als dem eigentlichen Bearbeiter des Stoffes, und da andere Schwierigkeiten hinzutraten, wurde es bei der Masse des Materials 1883, bis der erste Band der «Fontes rerum bernensium» erscheinen konnte. Diese Sammlung betraf allein den Raum Altberns. Denn für den Jura war, als Stürler seine Eingabe schrieb, bereits ein entsprechendes Werk im Erscheinen, Joseph Trouillats «Monuments de l'histoire de l'ancien évêché de Bâle», das gleichfalls staatliche Hilfe genoss.

Die eben genannten Vereinigungen und Publikationen sprachen die Fachwelt der Gelehrten und die Geschichtsfreunde an und wurden deshalb nur einem verhältnismässig kleinen Personenkreis bekannt. Für ein weiteres Publikum geschaffen waren dagegen die ersten Denkmäler im modernen Sinne des Wortes, mit denen die Stadt Bern verdiente Männer ihrer Frühzeit ehrte, nämlich 1847 auf der Plattform den Stadtgründer, Herzog Berchtold V. von Zähringen, und 1849 auf dem Münsterplatz den Anführer in der Schlacht bei Laupen, Rudolf von Erlach¹⁴⁸.

Eduard Blösch wollte nicht nur dem Sinn für Historisches entgegenkommen, wenn seine Regierung 1853 die 500 Jahre der Zugehörigkeit Berns zum Schweizerbund, die «goldene Hochzeit Berns mit der Eidgenossenschaft», in grossen öffentlichen Festen feierte, «als Kundgebung bernischen Selbstbewusstseins und wohlberechtigten Stolzes auf eine grosse und ruhmvolle Geschichte, wie auch

als Manifestation alter bundesbrüderlicher Treue und guteidgenössischer Gesinnung. Bern sollte zeigen, dass es «etwas sei»; aber zugleich Zeugnis geben, dass es «etwas sein wolle nur in Verbindung mit der übrigen Schweiz». «Bern im Bunde» war daher die Losung.» Ebensosehr wie um die Pflege der Geschichte ging es also darum, Reste von Zweifeln an der bundesstaatlichen Zuverlässigkeit Berns und seiner konservativen Regierung zu zerstreuen.

Am 6. März 1853, dem Jahrestag des Bundesschlusses, forderte die Regierung in einer Proklamation die Berner auf, im Gebet Gott zu danken und um seinen Schutz auch in der Zukunft zu bitten. Die Hauptfeierlichkeiten wurden auf den 21. bis 23. Juni angesetzt, «die Tage der Schlachten und Siege von Laupen und Murten..., diese ewigen Gedenktage eidgenössischer Tapferkeit und eidgenössischer Treue».

Zwar wurde der Empfang der Delegation aus den anderen Kantonen und der eidgenössischen Behörden arg verregnet, ebenso die Feste der Kadetten, Schwinger und Turner. Dafür schien die Sonne beim historischen Umzug, der Berns Geschichte von den Anfängen bis zu den Burgunderkriegen wieder aufleben liess. Im ganzen strömten rund 80 000 Personen in die Stadt, und in Gaststätten wie in der Festhütte auf der grossen Schanze vereinigten lange «in ungetrübter Harmonie Frohsinn und altschweizerische Gemüthlichkeit die Gäste». Am Bankett würdigten gleich drei Bundesräte in Trinksprüchen Bern und sein Fest, und im Nachgefühl solch freundschaftlicher Stimmung schloss das «Berner Taschenbuch» seinen Bericht über den Anlass mit dem Wunsch: «Möchten nun auch die Früchte nicht ausbleiben, möchte mitten aus den Parteidämpfen der Gegenwart heraus die Liebe zum gemeinsamen Vaterlande wieder lebendiger und wirksamer erwacht sein, möchte die Hauptquelle zur inneren Erstarkung, die Eintracht, wieder bei uns einkehren wie in den Tagen der Heldenzeit, und so unserem Bunde zu neuer Blüthe und reicher Entwicklung verhelfen!»

Doch nicht jedermann war von der patriotischen Begeisterung erfasst. Der Biograph Eduard Blöschs weist darauf hin, zwei Gruppen hätten sich von der allgemeinen Freude ferngehalten, nämlich «die vornehmen Geschlechter der Stadt, die «Patrizier», welche, mit

der Gegenwart zerfallen, nicht einen Bund wollten feiern helfen, welcher längst zerbrochen worden sei; und dann die schroffradikalen Kreise, die für das geschichtliche Bern kein Verständnis hatten».

Zwar entbrannten die politischen Kämpfe bald wieder neu. Wenn aber kurz darauf eine Aufweichung starrer Fronten und eine Annäherung bisher Unversöhnlicher möglich wurde, so hatte das Berner Bundesfest von 1853 vielleicht auch dazu beigetragen¹⁴⁹.

3. FEHLGRIFFE EINER UNSICHEREN REGIERUNG

Seit 1848 wirkten Bundes- und Kantonsinstanzen nebeneinander, deren Kompetenzen nicht immer säuberlich voneinander abgegrenzt waren. Das legte den Behörden Schlingen, in denen sich die konservative Berner Regierung mit ihrem Ungeschick mehrmals verstrickte.

Das «Gesetz über den Missbrauch der Pressefreiheit» von 1832 war in mancher Hinsicht überholt, und so präsentierte die Regierung im Mai 1852 den Entwurf für einen neuen Text. Er erlaubte – entsprechend der Kantonsverfassung – keine Zensur oder andere Präventivmassnahmen, sah aber doch vor, «dass die Gerichte streng gegen solche Schriften einschreiten, insofern sie die Ehre der Staatsbürger, die Ehre der Gesellschaft oder der Behörden antasten und verletzen». Das Projekt verlangte für jede Zeitung die Angabe von Drucker, Verleger und Redaktor, die Hinterlegung einer Nummer beim Regierungsstatthalter und die Aufnahme umfangreicher Bemerkungen, wenn sich Privatpersonen oder Amtsstellen zu solchen Korrekturen veranlasst fühlten. Die Regierung glaubte, sie schütze mit solchen Vorschriften Religion, Leben, Ehre und Eigentum der Staatsbürger. Dennoch erhob sich der Vorwurf, sie wolle der Presse einen Maulkorb anlegen. Provisorisch wurde das Gesetz bereits nach der ersten Lesung durch den Grossen Rat in Kraft gesetzt, definitiv nach der zweiten Lesung und nach der Genehmigung durch den Bundesrat. Sie hatte ein Nachspiel: Stämpfli rekurrierte gegen den Entscheid des Bundesrates an National- und Ständerat, und diese beanspruchten nun das Recht, selber Artikel des

bernischen Gesetzes für ungültig zu erklären. Diesen Eingriff in die kantonale Gesetzgebungsbefugnis lehnte der Regierungsrat ab, doch musste er nach den Grossratswahlen vom Mai 1854 zurücktreten, noch bevor dieser Kompetenzkonflikt ausgetragen war¹⁵⁰.

Ähnlich grobschlächtig ging der Regierungsrat wenig später gegen den Grütliverein vor. Dieser war in den Dreissigerjahren in der Westschweiz entstanden und strebte nach besserer Bildung für die Schweizer Arbeiter, aber auch nach mehr Demokratie. Im Kanton Bern lehnte er sich an die Radikalen an und wirkte öfters mit der Studentenverbindung «Helvetia» zusammen. Grütlianer hatten am 25. März 1850 an der Bärenmatte-Versammlung in Münsingen teilgenommen und sich zwei Jahre später bei der Kampagne zur Abberufung des Grossen Rates eingesetzt.

Nun entdeckte die Regierung bei einer Untersuchung gegen die Sektion Thun sozialistische und kommunistische Bücher und Flugschriften und beschuldigte den Grütliverein deshalb, er stehe in offener Feindschaft gegen die geltende Ordnung, verbreite gemeinfährliche Grundsätze und treibe geheime Wühlerei. Sie verbot am 16. Juni 1852 durch ein Dekret die sechs Sektionen im Kanton Bern und wies ihre kantonsfremden Mitglieder aus dem Bernbiet weg. Die Konservativen meinten, mit ihrer Aktion hätten sie publikumswirksame Belege geliefert für ihre alte Behauptung, Radikalismus sei gleichzusetzen mit Sozialismus und Kommunismus.

Doch nun folgte ein langwieriger Kompetenzstreit. Aus verschiedenen Gegenden der Schweiz trafen Beschwerden gegen das Verbot bei den eidgenössischen Behörden ein. Darauf forderte der Bundesrat von der Berner Regierung Auskünfte, doch beharrte diese auf dem Standpunkt, sie allein sei in dieser Angelegenheit zuständig und schulde niemandem Rechenschaft darüber. Der Schriftenwechsel zwischen kantonalen und Bundesstellen zog sich so lange hin, bis in Bern nach den Grossratswahlen vom Mai 1854 und nach der sogenannten Fusion schon wieder eine neue Regierung im Amt war. Sie fand Wege, um dem Grütliverein wieder eine legale Tätigkeit zu ermöglichen, ohne dass jemand sein Gesicht ganz verlor. Das war umso angebrachter, als die verbotenen Gruppen unterdessen längst unter den Namen von Schweizervereinen,

Bildungsvereinen und dergleichen neu erstanden waren. Lorbeerren hatte sich die konservative Exekutive mit ihrem Dreinfahren gegen die Grütlianer nicht geholt, und selbst Eduard Blöschs Biograph spricht in der Rückschau von einer «vielleicht nicht ganz der sonstigen Besonnenheit entsprechenden Massregel»¹⁵¹.

Am tiefsten ins eigene Fleisch schnitt sich die konservative Regierung mit einer Vorlage, hinter der sie ohne Überzeugung stand und die sie sich aufdrängen liess, teils von ungeduldigen Gemeinden, teils von eigenen Anhängern, die einen härteren Kurs forderten. Dem Buchstaben nach ging es um Fragen des Strafvollzugs, in Wirklichkeit aber ebensosehr um Probleme des Armenwesens. Der Text, welcher die Gemüter erregte, war am Ende der Amtszeit des Grossen Rates im Frühjahr 1854 noch nicht einmal offiziell publiziert worden, und erst recht fehlten für eine Behandlung in der kantonalen Legislative Zeit und Lust. Die umstrittenen Formulierungen waren also noch unverbindlich; dennoch lösten sie Empörung aus und fielen der Opposition als willkommener Wahlkampfschlager in den Schoss.

Ziel des Entwurfs für ein Gesetz «über wirksamere Bestrafung gemeiner Verbrechen und Vergehen» war es, «die Freiheitsstrafen, welche sich in vielen Fällen unzureichend erzeigt haben und dem Staat oft unnützer Weise grosse Kosten verursachen, soweit thunlich durch wirksamere Strafmittel zu ersetzen und insofern sie ferner angewendet werden, möglichst abzukürzen und auf eine ihrem Zwecke entsprechende Weise zu vollziehen, sowie insbesondere den stets zunehmenden Bettel und die Vagantität auf nachdrücklichere Weise zu bekämpfen».

Zu reden gab dabei weniger die vorgesehene Möglichkeit, verhängte Gefängnis- oder Zuchthausstrafen abzukürzen, aber dafür zu verschärfen durch Massnahmen wie Einzelhaft, Dunkelarrest, Reduktion der Verpflegung oder Anketten des Verurteilten, als der Vorschlag, es dürfe «bei unverbesserlichen Dieben und Holzfreveln, Betrügern, Landstreichern, liederlichen Dirnen; ferner bei solchen, welche aus Muthwillen oder Bosheit fremdes Eigenthum beschädigen» an die Stelle von Haft körperliche Züchtigung treten. Sie hätte für männliche Personen in Stockstreichen, für weibliche in

Rutenstreichen bestanden «wobei ein Streich gleich ein halber Tag Enthaltungsstrafe zu achten ist». Ausgeschlossen wären Schläge nur gewesen «bei jungen Leuten unter 10 Jahren, bei Personen über 60 Jahren, bei kranken oder mit Leibesgebrechen behafteten Personen, sowie bei schwangeren Weibspersonen». Immerhin sollte die Zahl der verabreichten Hiebe 24 nie übersteigen. Die vorgesehenen Strafen hätten in der Regel das Urteil eines Richters erfordert, doch wäre es auch möglich gewesen, dass sie «überdies von den Regierungsstatthaltern als Polizeimassregel angewendet werden gegen Gauner, Strolche und Vaganten, welche bereits einmal über die Kantongrenze geführt worden sind und sich neuerdings im Kanton betreten lassen». Diese Bestimmung öffnete dem Ermessen einen weiten Spielraum. Zudem fand die «*Berner Zeitung*», mindestens so sehr wie Bettler oder Holzfrevler verdienten den Stock Wucherer oder «Industrieritter», welche arme Arbeiter um ihre Sparpfennige betrögen, und ebensosehr wie «liederliche Dirnen» die Verführer unschuldiger Mädchen.

Jedenfalls wurde der Entwurf als «Prügelgesetz» bekannt und fand als «*loi sur la Schlague*» besonders im Jura leidenschaftliche Ablehnung, so sehr, dass sich der Regierungsrat kurz vor den Grossratswahlen in einem Kreisschreiben an die Regierungsstatthalter dieses Landesteils wandte, darin sein Projekt fast verleugnete und erklärte, dass er «keine andere als die Absicht gehabt hat, die Meinung des Volkes... kennen zu lernen, dass er aber niemals den Gedanken gehabt hat, dasselbe dem Volke gegen seinen Willen aufzudrängen, und dass die öffentliche Meinung über das Schicksal desselben zu entscheiden haben wird». Ein Gesetzesreferendum existierte allerdings damals im Kanton Bern nicht, und noch am 24. März 1854 hatte Blösch im Grossen Rat – vergeblich – gewünscht, dass die Vorlage beraten und darüber entscheiden werde «denn wir haben gegenwärtig 720 Sträflinge im Zuchthause und die Anstalt zu Thorberg ist... bis an den Estrich angefüllt».

In späteren Rückblicken tadelten auch prominente Konservative das Projekt der Regierung für ein «Prügelgesetz» als ungeschickt und wenig überlegt. Sie hätte damit keines der damaligen Probleme gelöst, auch wenn der Entwurf in Kraft getreten wäre. Aber nun

hatte sie verraten, wie leicht sie sich durch den Ruf ihrer Anhänger nach energischen Taten zu blossen Imponiergesten verleiten liess. Der Massenarmut in ihrer modernen Form und den sozialen Nöten stand sie mit wenig Verständnis oder Ideen gegenüber und begnügte sich für den Kampf dagegen mit Waffen aus früheren Jahrhunderten¹⁵².

